

BEBAUUNGSPLAN FRAUENHOLZ NORD

DECKBLATT Nr. 9

GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

**Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB**

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 23.01.2003



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 9

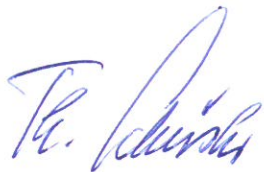
Der Gemeinderat hat am 07.11.2002 eine Änderung des Bebauungsplanes „Frauenholz-Nord“ beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll auf der Bauparzelle Nr. 3 an der Grundstücksgrenze zu Bauparzelle Nr. 2 eine Garage errichtet werden

Eine entsprechende Angleichung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Baulinien und planlichen Festsetzungen soll erfolgen.

Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 20.06.1990.

Aicha vorm Wald, 23.01.2003



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



DECKBLATT Nr. 9

BEBAUUNGSPLAN „FRAUENHOLZ-NORD“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 9 VOM --- (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 04.12.2002 BIS 07.01.2003 IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 16.01.2003 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, 23.01.2003



DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 16.01.2003 DAS DECKBLATT ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, 23.01.2003



DER BÜRGERMEISTER

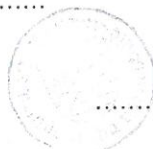
DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 05/2003 AM 29.01.2003 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, 30.01.2003.....



DER BÜRGERMEISTER

